

Satzung bei Vereinsgründung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Astrid Lindgren Schule Hansesstadt Stralsund e.V.“ Der Vereinssitz ist in der Lion-Feuchtwanger-Str. 34, 18435 Stralsund. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 1. September und endet am 31. August eines jeden Jahres.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Das Ziel des gemeinnützigen Vereins besteht in der Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule, der Unterstützung bei der weiteren Ausprägung des Schulprofils und der Gestaltung des Schulstandortes.
2. Der Vereinszweck soll folgende Ziele verfolgen:
 - a. Unterstützung der Eltern und Lehrer bei der Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen
 - b. Finanzielle Zuwendung in Form von Spenden- und Sammelaktionen zur Ergänzung der Lehrmittel und Anschaffungen, bzw. Reparaturen, Wartungen und Pflege von Geräten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände
 - c. Personelle, materielle und/oder finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen (Schulprojekten, Schulfeste, Sportveranstaltungen u.a.m.)
 - d. Unterstützung bei der weiteren Entfaltung des Schulprofils
 - e. Die Förderung von Kooperationen zwischen Schule und dem Schulumfeld
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein erhält Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Elternbeiträge, Spenden und Zuwendungen aus öffentlichen und privaten Mitteln.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Mitgliedsbeiträge nicht zurück verlangen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind: Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Freunde der Astrid Lindgren Schule Stralsund. Schüler ab 14 Jahren können eine Mitgliedschaft erhalten, wenn die Sorgeberechtigten schriftlich zustimmen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum jeweiligen Schuljahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Sie haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgabe, in vertrauensvoller Zusammenarbeit und offener Aussprache zwischen Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten, Lehrern/-innen, Mitarbeitern/ -innen, Förderern und Freunden den Vereinszweck zu fördern.

§ 6 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a. Aufgaben des Vereins,
- b. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- c. Mitgliedsbeiträge,
- d. Satzungsänderungen,
- e. Auflösung des Vereins.

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmgleichheit gilt als angenommen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen des Vereinsrechts, er kann einen Geschäftsführer berufen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Restvorstand berechtigt, durch Beschluss sich selbst zu ergänzen. Die Ergänzung muss in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neu- oder Wiederwahl bestätigt werden. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz im Hinblick auf die Ausübung der ihm übertragenen Tätigkeiten in rechtsgeschäftlicher oder tatsächlicher Handlung.

§ 8 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den „Lebenshilfe Barth“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Förderbereich zu verwenden hat.

§ 10 Beschlüsse

Beschlüsse, welche in der Mitgliederversammlung und in Vorstandssitzungen gefasst werden, sind schriftlich im jeweiligen Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind vom Protokollführer und Vorsitzendem zu unterzeichnen.